

RS Vwgh 1990/2/22 89/09/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1990

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §95 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs2;

BDG 1979 §95 Abs3;

Rechtssatz

§ 95 Abs 2 BDG 1979 erster Satz stellt im Gegensatz zu Abs 1 und Abs 3 der genannten Bestimmung nicht nur auf verurteilende Erkenntnisse ab, sondern ganz allgemein auf einen rechtskräftigen Spruch und erfaßt damit nach dem klaren Wortlaut auch Freisprüche. Die Bindungswirkung ist aber nur an jene Tatsachenfeststellungen gegeben, die dem Spruch zugrundegelegt worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090095.X04

Im RIS seit

22.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at